

Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten

Übersicht

Vorbemerkung.....	2
1. Allgemeines.....	2
a) Wann bestehen die Mitwirkungspflichten?	2
b) Welche Mitwirkungshandlung können nicht verlangt werden?	3
c) Welche Mitwirkungshandlungen sind zumutbar?	4
d) Welchen Umfang haben die Mitwirkungspflichten?	6
e) Wann sind die Mitwirkungspflichten erfüllt?	7
2. Einzelne Mitwirkungshandlungen	10
a) Freiwilligkeitserklärung.....	10
b) Einschaltung von Personen im Herkunftsland (Vertrauensanwalt, Familienmitglieder etc.).....	12
c) Ableistung des Wehrdienstes	13
d) Aufnahme von Passfotos mit Kopfbedeckung	14
e) Vorsprache bei der Botschaft und Abgabe einer Reueerklärung	15
f) Zahlung von Gebühren für die Passbeschaffung	17

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



g) Flugbuchung	18
h) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	19
3. Hinweispflichten der Ausländerbehörde	19
a) Wann sind die Hinweispflichten erfüllt?	19
b) Welche Folgen hat die Verletzung der Hinweispflichten?	22
4. Kausalität zwischen Mitwirkungspflichtverletzung und Abschiebung	26
5. Darlegungs- und Beweislast	30

Vorbemerkung

Die Erfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung ist unmittelbar relevant vor allem in folgenden Kontexten:

- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach [§ 60b AufenthG](#)
- Arbeitsverbot nach [§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG](#)
- Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) wegen des Vorliegens eines unverschuldeten Ausreisehindernisses
- Reiseausweis für Ausländer*innen nach [§ 5 Abs. 2 AufenthV](#)
- Leistungskürzung nach [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#)
- Räumliche Beschränkung nach [§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG](#)

In § 60b AufenthG sind jetzt verschiedene Einzelheiten zu den Mitwirkungspflichten zentral geregelt. Die bisherige Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten wird auf die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG für übertragbar gehalten.¹

1. Allgemeines

a) Wann bestehen die Mitwirkungspflichten?

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG)

„Die Mitwirkungspflicht besteht nicht ab der Stellung eines Asylantrages oder Asylgesuches bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt, es sei denn, das

¹ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.10.2019, Rn. 69 ff zu § 60b AufenthG und VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020, Rn. 49 zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.“

VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020²

Die Mitwirkungspflicht besteht bei fehlendem Asylantrag

- wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt
- auch wenn dagegen Klage erhoben wurde.

Das gilt jedenfalls dann, wenn eine inzidente Prüfung ergibt, dass keine Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG anzunehmen sind.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.03.2021³

- Die Mitwirkungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG besteht nicht für Personen, deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.
- Dies schließt auch die Fälle ein, in denen ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und ein hiergegen gerichteter Eilantrag erfolglos geblieben ist.

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 08.07.2021⁴

Es wird offengelassen, ob die Mitwirkungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG besteht, wenn

- ein Asylfolgeantrag gestellt worden ist
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Folgeantrag als unzulässig abgelehnt hat
- und der Antragsteller gegen diese Entscheidungen klagt.

b) Welche Mitwirkungshandlung können nicht verlangt werden?

VGH Bayern, Beschluss vom 28.04.2011⁵

Ist die geforderte Mitwirkungshandlung

- objektiv unmöglich oder
- verspricht sie von vornherein keinen Erfolg,

so kann ihre Durchführung nicht verlangt und eine Verweigerung ihrer Erfüllung kann

² Az. 7 L 1317/19, Rn. 37 – 39 zu § 60b AufenthG.

³ Az. 3 S 120/20 zu § 60b AufenthG.

⁴ Az. 13 ME 246/21 zu § 60b AufenthG.

⁵ Az. 19 ZB 11.875 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



keine rechtlichen Folgen haben.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2014⁶

- Von vornherein erkennbar aussichtslose Handlungen sind unzumutbar.⁷

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.10.2019⁸ (zu Bangladesch)

- Wenn nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes in Bangladesch geborenen Biharis trotz der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs "in **vielen Fällen**" die Ausstellung von Identitätsdokumenten **verwehrt** werde, bedeutet das, dass die Durchsetzbarkeit gerade **nicht in allen Fällen** unmöglich ist.

OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2019⁹ (zu Kenia)

- Die Beschaffung einer ID-Karte ist -ohne eine Rückkehr nach Kenia- über Stellvertreter nach den Angaben des Antragstellers, denen der Antragsgegner nicht entgegengetreten ist, nicht möglich.
- Die Ausstellung eines Emergency Travel Document ist ohne Vorlage einer bestätigten Flugbuchung bzw. eines Flugscheines nicht möglich.

VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020¹⁰ (zu Guinea)

- Bei Guinea sind Bemühungen, Identitätsnachweise im Herkunftsstaat zu besorgen, nicht von vornherein aussichtslos.
- Es spricht nicht gegen die Zumutbarkeit weiterer Bemühungen um einen Identitätsnachweis, dass die guineische Botschaft in Berlin möglicherweise keine Reisepässe ausstellt, da es nach der vorliegenden Erkenntnislage möglich ist, zur Rückreise berechtigenden Papieren auszustellen.

c) Welche Mitwirkungshandlungen sind zumutbar?

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 2 S. 1 AufenthG)

Es besteht die Verpflichtung, alle unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen.

⁶ Az. OVG 7 M 19.14, Rn. 5 § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁷ So auch VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020 zu § 60b AufenthG.

⁸ Az. 8 K 9489/17, Rn. 73, zu § 60b AufenthG.

⁹ Az. OVG 3 S 111.19, Rn. 7 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG.

¹⁰ Az. 7 L 1317/19, Rn. 37 – 39 zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014¹¹

- Es ist nur in Ausnahmefällen unzumutbar, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind darzulegen und nachzuweisen.
- Je gewichtiger die plausibel vorgebrachten Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer*innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in akute Lebensgefahr bringen
 - mit weiteren Ermittlungen so erhebliche Kosten verbunden wären, dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder
 - sie gesundheitlich etwa nicht in der Lage sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020¹²

- Entscheidend für die Zumutbarkeit der Passbeschaffungshandlungen sind nach § 60b Abs. 2 S. 1 AufenthG alle Umstände des Einzelfalles.

VG Karlsruhe, Urteil vom 20.10.2021¹³

- Bei der Beurteilung der Frage, welche Handlungen einem **subsidiär Schutzberechtigten** in Bezug auf die Beschaffung eines Nationalpasses zumutbar sind, ist dessen **besondere Gefährdungssituation** zu berücksichtigen.
- Geht die Gefährdung, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus geführt hat, vom Staat selbst aus, ist im Einzelfall u.a. darauf abzustellen, ob die konkret zur Passbeschaffung geforderte Handlung einer **erneuten Unterschutzstellung** entspricht. Dies kann bei einem eritreischen Staatsangehörigen insbesondere dann vorliegen, wenn die Beantragung und Annahme eines Nationalpasses mit staatsbürgerlichen Pflichten wie der Entrichtung der sog. Aufbausteuern verbunden wird.

¹¹ Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer.

¹² Az. 7 L 1317/19, Rn. 37 – 39 zu § 60b AufenthG; so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2014 Az. OVG 7 M 19.14, Rn. 5 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

¹³ Az. 4 K 4266/20 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV, Rn. 61f im Kontext Reiseausweises für Ausländer.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



VG Sigmaringen, Urteil vom 16.02.2022¹⁴

- Die Aufforderung der Ausländerbehörde, sich zur Passbeschaffung in den Einfluss- und Machtbereich desjenigen Staates zu begeben, dessen Verfolgung der Kläger fürchtet, widerspricht der Schutzfunktion der ihm **zuerkannten Flüchtlingseigenschaft** und ist bereits deshalb für die mit der Maßnahme verfolgten Zwecke nicht zumutbar
- Nicht zuletzt kommt dies auch darin zum Ausdruck, dass er durch die Entgegennahme eines Nationalpasses womöglich seinen Flüchtlingsstatus als solchen nachhaltig gefährden würde (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).
- Bei einem Flüchtling ist im Regelfall von einer generellen Unzumutbarkeit der Passbeantragung auszugehen.

BVerwG, Urteil vom 11.10.2022¹⁵

- Auch subsidiär Schutzberechtigten ist es nicht schon allein wegen des ihnen zuerkannten Schutzstatus unzumutbar, bei der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates einen nationalen Pass zu beantragen
- Es wird offenlassen, ob es subsidiär Schutzberechtigten generell schon dann unzumutbar ist, sich bei der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates um die Erteilung eines nationalen Passes zu bemühen, wenn ihnen der subsidiäre Schutzstatus aufgrund einer gezielten Bedrohung durch staatliche Behörden (im Unterschied zu drohender willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts oder einer Bedrohung durch private Akteure, gegen die der Staat keinen wirksamen Schutz gewährt) zuerkannt worden ist.¹⁶

VG Hannover, Beschluss vom 05.01.2023¹⁷ (Afghanistan)

- Solange eine Wiederaufnahme des afghanischen Konsularwesens nicht einmal im Raum steht, ist die Passbeschaffung unzumutbar.

d) Welchen Umfang haben die Mitwirkungspflichten?

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 2 S. 1 AufenthG)

„Bei Fehlen eines gültigen Pass oder Passersatzes besteht die Verpflichtung, alle unter

¹⁴ 5 K 4651/20 zu § 26 Abs. 3 (Niederlassungserlaubnis), Rn. 32.

¹⁵ Az. 1 C 9.21, Rn. 14, 18 zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

¹⁶ So auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.10.2022, Az. 7 B 34/22, Rn. 20 zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

¹⁷ Az. 12 B 230/23 zu § 5 AufenthV.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen.“

VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020¹⁸

- Die in § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG genannten Mitwirkungshandlungen sind nicht abschließend.

e) Wann sind die Mitwirkungspflichten erfüllt?

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG)

„Die Mitwirkungspflichten gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen vorgenommen hat.“

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 12.08.2010¹⁹

Keine Erfüllung der Mitwirkungspflichten, wenn

- lediglich unsubstantiiert auf "Vorsprachen beim Generalkonsulat in Hamburg" verwiesen wurde und
- offen bleibt,
 - ob Gegenstand dieser Vorsprachen die Passbeschaffung war und
 - die Anträge auf Erteilung von Pässen gestellt und
 - die hierzu notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden.

OVG Sachsen, Beschluss vom 15.09.2017²⁰ (zu Marokko)

Keine Erfüllung der Mitwirkungspflichten, wenn

- Bemühungen weder konkretisiert noch erkennbar vorangeschritten sind
- nur die Einschaltung „einer Person aus dem Kreise seiner Familie“ bzw. „örtlicher Behörden in Marokko“, vorgetragen wird bzw. erkennbar ist und
- nur ein bloßer Besuch bei der Botschaft des Königreichs Marokko stattgefunden hat.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019²¹

Erfüllung der Mitwirkungspflichten bedeutet

- zutreffende Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit zu machen

¹⁸ Az. 7 L 1317/19, Rn. 37 – 39 zu § 60b AufenthG.

¹⁹ 8 PA 183/10 zu § 11 Satz 1 BeschVerfV.

²⁰ Az. 3 B 245/17 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

²¹ Az. 2 M 79/19, zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; so auch VGH München, Beschluss v. 09.05.2018 – 10 CE 18.738 (unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 26.10.2010 – 1 C 18.09 zu § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG); vgl. auch VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006 – 24 B 05.2889 – (asyl.net, M8129) zur Mitwirkungspflicht des Ausländers sowie Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die **die Behörden verlangen**,
- und **eigeninitiativ** dem Betreffenden **mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten**, die geeignet sind, die Identität und Staatsangehörigkeit zu klären und die Passlosigkeit zu beseitigen.

VG Potsdam, Beschluss vom 17.01.2020²²

Die Erfüllung der zumutbaren Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen setzt voraus, dass

- nach der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und einer Vorsprache bei der Auslandsvertretung
- nach angemessener Zeit regelmäßig nach den Gründen für die Bearbeitungsdauer gefragt und beharrlich um die Ausstellung des Dokuments nachgesucht wird.²³

Die libanesische Botschaft in Berlin stellt Ausreisedokumente auch für Personen ohne einen deutschen Aufenthaltstitel aus,²⁴ bei

- Vorlage des blauen palästinensischen Flüchtlingsausweises und der UNRWA-Karte
- Angabe der letzten Adresse im Libanon sowie Angabe von Namen und Telefonnummern von Verwandten und Bekannten im Libanon
- glaubhafter Äußerung des Ausreisewillens.

VG München, Beschluss vom 10.03.2020²⁵

- Es ist nicht anzunehmen, dass alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden, wenn
 - ein Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers gestellt und
 - Erkundigungen zur Möglichkeit der Ausstellung gambischer Pässe eingeholt und
 - bei der gambischen Botschaft in Brüssel angerufen wurde.
- Hierzu ist es im Rahmen der bestehenden Initiativpflicht²⁶ erforderlich, sich um Dokumente zur Identitätsklärung aus Gambia zu bemühen.
- Wenn kein Pass und kein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, kann nach der Gesetzesbegründung²⁷ die Identität durch andere amtliche Dokumente

²² Az. 8 L 950/19 zu § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG (räumliche Beschränkung).

²³ So auch OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 16.10.2018 OVG 3 B 4.18.

²⁴ Vgl. auch OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 16.10.2018 - OVG 3 B 4.18, Rn. 24.

²⁵ Az. M 10 E 19.6205 zu § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

²⁶ Vgl. Nr. 3b.

²⁷ BT-Drs. 19/8286, S. 15.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



aus dem Herkunftsstaat geklärt werden:

- Dokumente mit biometrischen Merkmalen und Angaben zur Person wie Führerschein, Dienstaussweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild
- hilfsweise Dokumente ohne biometrische Merkmale wie etwa Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen.

BVerwG, Urteil vom 30.09.2020²⁸

Gestufte Prüfung zur Klärung der Identität von Einbürgerungsbewerber*innen

- Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage eines **Passes**, hilfsweise durch einen **anerkannten Passersatz** oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen.
- Ist das objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität durch andere **geeignete amtliche Urkunden** nachweisen werden, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist. Das können sein
 - amtliche Urkunden mit Lichtbild (z.B. Führerschein, Dienstaussweis oder Wehrpass)
 - amtliche Urkunden ohne Lichtbild (z.B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen).

Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale.

- Ist die Erlangung dieser Dokumente objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann der Antragstellende vor allem folgende Beweismittel nutzen (§ 26 Abs. 1 VwVfG)
 - Aussagen von Zeugen
 - nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen

Ist ein Rückgriff auch auf diese Beweismittel objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann die Identität ausnahmsweise allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, „sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.“

²⁸ Az. 1 C 36/19 zu § 10 Abs. 1 S. 1 StAG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VG Greifswald, Beschluss vom 08.07.2021²⁹

- Die Vorsprache bei einer Botschaft zur Mitwirkung bei der Passbeschaffungspflicht kann durch das Vorlegen des E-Mail-Verkehrs mit der Botschaft und eine eidesstattliche Versicherung über die Vorsprache bei der Botschaft einer begleitenden Person nachgewiesen werden.
- Sollten die Aussagen von der Ausländerbehörde angezweifelt werden, bleibt es dieser unbenommen, Betroffene zur Botschaft zu begleiten.

2. Einzelne Mitwirkungshandlungen

a) Freiwilligkeitserklärung

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG)

„Es ist regelmäßig zumutbar, eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates abzugeben, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird.“

OLG Nürnberg, Urteil vom 16.01.2007³⁰ (zu Iran)

- Einer Person, gleichgültig ob nun Deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger, ist es schon in Anbetracht des unveräußerlichen Gebots der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht anzunehmen, eine Erklärung abzugeben, von der der Erklärende weiß, dass sie falsch ist.
- Eine Lüge kann auch dann niemandem abverlangt werden, wenn dies die Voraussetzung dafür ist, einer zweifelsfrei bestehenden Pflicht zur Ausreise zu genügen, auch weil es nicht der Betroffene, sondern sein Heimatstaat ist, der die Frage der Freiwilligkeit zum Entscheidungskriterium darüber erhebt, ob ihm ein Pass (oder Passersatzpapier) erteilt wird oder nicht.
- Das Ansinnen, dass sich jemand zur Erreichung eines bestimmten Zwecks der Lüge bedienen soll, ist eine Zumutung und damit das Gegenstück von "zumutbar".

²⁹ Az. 2 B 1062/21 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

³⁰ Az. 2 St OLG Ss 242/06 - asyl.net: M9527 zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.1.2008³¹ (zu Iran)

- Die staatliche Forderung, eine lügenhafte Erklärung abzugeben, oder die Anwendung staatlicher Druckmittel, um ausländische Staatsangehörige zu einer lügenhaften Erklärung zu bewegen sowie die Benachteiligung beim Zugang zu Aufenthaltstiteln für diejenigen, die sich weigern, eine lügenhafte Erklärung abzugeben, stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar (Art. 2 Abs. 1 GG).

BVerwG, Urteil vom 10.11.2009³²

- Die Abgabe einer sogenannten „Freiwilligkeitserklärung“ -etwa die iranische Botschaft verlangt die Abgabe einer Erklärung, dass der Passbeantragende freiwillig in den Iran zurückgeht- ist grundsätzlich nicht unzumutbar.³³
- „(...) Die Rechtsordnung mutet dem Ausländer zu, seiner Ausreisepflicht von sich aus nachzukommen. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden. In diesem Rahmen ist es für einen ausreisepflichtigen Ausländer rechtlich grundsätzlich nicht unzumutbar, zur Ausreise nicht nur willens und bereit zu sein, sondern diese Bereitschaft auch zu bekunden und eine „Freiwilligkeitserklärung“ in der hier gegebenen Form abzugeben. Ein entgegenstehender innerer Wille des Ausländers, der die Erklärung mangels Bildung eines entsprechenden Willens als unwahr empfindet, ist aufenthaltsrechtlich regelmäßig unbeachtlich (...).“³⁴

LSG Nds. Bremen, Beschluss vom 16.01.2020³⁵

- Die Forderung einer Freiwilligkeitserklärung steht nicht mit dem deutschen Recht im Einklang, weil sie von dem Antragstellenden, der nicht ausreisen will, ein Verhalten verlangt, dass seine Intimsphäre als unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berührt.

AG Dillingen, Urteil vom 16.01.2020³⁶ (zu Iran)

- Es ist nicht zumutbar, falsche Angaben zur Freiwilligkeit der Rückkehr zu machen

³¹ Az. 1 E 3668/07, S. 10 zu § 104a AufenthG.

³² Az. 1 C 19/08, Rn. 14 zu § 25 Abs. 5 AufenthG und § 104a AufenthG.

³³ Dies wird für zumutbar gehalten von: BVerwG, Urteil vom 10.11.2009 – 1 C 19/08 – (juris); VG Berlin, Urteil vom 25.10.2011 – 29 K 468.17 – (juris); OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29.4.2015 – 11 LA 274/14 – (juris).

³⁴ So auch OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 16.10.2018 - OVG 3 B 4.18, Rn. 22.

³⁵ Az. L 8 AY 22 /19 B ER zu § 1a Abs. 3 AsylbLG m.w.N.

³⁶ Az. 302 CS 304 JS 125176/19 zu § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG m.w.N.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VG Stade, Beschluss vom 16.08.2021³⁷

- Durch das Ansinnen, die von iranischer Seite verlangte Freiwilligkeitserklärung abzugeben werden die Betroffenen nicht in ihrer **Menschenwürde** verletzt. Denn die Abgabe der Freiwilligkeitserklärung kann als höchstpersönliche Handlung nicht erzwungen oder strafrechtlich sanktioniert werden; eine Weigerung hat deshalb (lediglich) aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.
- Die Passbeschaffungspflicht, die es mit sich bringt, dass gegen den inneren Willen eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben wird, verletzt auch nicht das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das Grundrecht findet seine Schranken im Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung, d.h. der Gesamtheit der formell und materiell rechtmäßigen Rechtsordnung, wozu auch die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen (§ 49 Abs. 2 AufenthG) gehört.
„Auch wenn die Freiwilligkeitserklärung subjektiv als erzwungene Lüge empfunden wird und damit als unzumutbar erscheinen, so ist sie doch objektiv mit den Maßstäben des deutschen Rechts vereinbar. Denn der fehlende innere Wille oder gar der ausdrückliche Widerwille sind ausländerrechtlich unbeachtlich (sonst könnte Deutschland seine Rechtsordnung nicht mehr durchsetzen)“.

b) Einschaltung von Personen im Herkunftsland (Vertrauensanwalt, Familienmitglieder etc.)

Bay ObLG, Beschluss vom 07.11.2000³⁸

- Die Einschaltung von Familienmitgliedern kann von der Ausländerbehörde verlangt werden.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.10.2019³⁹ (zu Bangladesch)

- Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird in Bangladesch geborenen Biharis trotz der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs "in vielen Fällen" die Ausstellung von Identitätsdokumenten verwehrt. Das bedeutet aber, dass die Durchsetzbarkeit gerade nicht in allen Fällen unmöglich ist. Daher besteht bei einer ablehnenden Antwort der Botschaft die Verpflichtung, die Ausstellung von Identitätspapieren gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts **notfalls gerichtlich durchzusetzen**.

³⁷ Az. 1 B 863/21 zu § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Verpflichtung zur Botschaftsvorsprache und Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung), Rn. 26 und 29.

³⁸ Az. 3 Zbr 335/00 zu § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG im Kontext von Abschiebungshaft.

³⁹ Az. 8 K 9489/17, zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020⁴⁰

- Es besteht die Verpflichtung, sich ggf. unter Einschaltung einer Mittelsperson im Heimatland um erforderliche Dokumente und Auskünfte zu bemühen.
- Es ist grundsätzlich zumutbar, einen Rechtsanwalt im Herkunftsstaat zu beauftragen.
- Bei nicht ausreichenden finanziellen Mittel zur wirksamen Kontaktaufnahme mit Personen im Herkunftsland besteht die Verpflichtung, eine entsprechende **sozialrechtliche Finanzierung zu organisieren**.

LSG Bayern, Beschluss vom 04.05.2022⁴¹

- Die Beauftragung eines Vertrauensanwalts ist nicht möglich und zumutbar, wenn die finanziellen Mittel hierzu fehlen und nicht ersichtlich ist, wie eine sozialrechtliche Kostenübernahme erfolgen könnte
- Der fehlende Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der Sozialhilfe⁴² steht dem nicht entgegen, da bei Personen, die gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, eine Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG nicht möglich ist.
- Im Übrigen steht der fehlende Antrag auf Kostenübernahme steht dem nicht entgegen, wenn der Leistungsträger Kenntnis von der Notlage hatte, da ein Antrag dann nicht erforderlich ist (§ 6b AsylbLG; § 18 Abs. 1 SGB XII).

c) Ableistung des Wehrdienstes

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG)

„Es ist regelmäßig zumutbar, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist.“

VG Oldenburg, Urteil vom 09.02.2011⁴³

- Die Wehrpflichterfüllung kann wegen des Alters, der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, der familiären Beziehungen und der sonstigen sozialen Verwurzelung in Deutschland unzumutbar sein.
- Diese Gesichtspunkte müssen aber von erheblichem Gewicht sein, um die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer rechtfertigen zu können (hier seit mehr als 37 Jahren Leben in Deutschland etc.).

⁴⁰ Az. 7 L 1317/19, Rn. 52.

⁴¹ Az. L 8 AY 35/22 B ER – zu § 1a AsylbLG.

⁴² Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG; §§ 37; 73 SGB XII.

⁴³ Az. 11 A 3042/09, Rn. 22 zu § 5 Abs. 2 AufenthV.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



OVG Niedersachsen, Beschluss vom 04.04.2011⁴⁴ (zu Armenien)

- Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sollen die **Wertungen des Wehrpflichtgesetzes** dazu, ob und wann deutschen Wehrpflichtigen die Ableistung von Grundwehrdienst und Wehrübungen abverlangt wird, angewendet werden.
- Eine Zurückstellung soll erfolgen, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine **besondere Härte** bedeuten würde.
- Diese liegt in der Regel vor, wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen eine bereits begonnene **Berufsausbildung unterbrechen** oder die **Aufnahme** einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung **verhindern** würde.
- Nur wenn bei einer Militärregistrierung in Armenien sogleich eine entsprechende Zurückstellung erreicht werden könnte, die den Abschluss der begonnenen Berufsausbildung ermöglichen würde, könnte ggf. auf diesen Weg verwiesen werden.
- Verbleibende **Zweifel**, ob dies eine gangbare und erfolgversprechende Alternative darstellt, können **nicht zu Lasten** des Betroffenen gehen.

VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16.09.2019⁴⁵

- Es wird offengelassen, ob die Ableistung des Wehrdienstes in Armenien als Voraussetzung für die Passausstellung zumutbar ist.

d) Aufnahme von Passfotos mit Kopfbedeckung

VGH Bayern, Beschluss vom 23.03.2000⁴⁶

- Die verfassungsrechtlich geschützte Glaubensfreiheit ist nicht berührt, weil das Tragen eines Kopftuchs weder in Deutschland noch im Iran ausschließlich religiöse Bedeutung hat. Es handelt sich dabei -wie in vielen anderen Ländern des islamischen Kulturkreises- um eine allgemeine Verhaltensmaßregel, die die gesamte Bevölkerung betrifft und im Einklang mit der Auffassung eines Großteils der jeweiligen Gesellschaft steht.
- Ein Verstoß gegen die Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Gleichheitssatz liegt nicht vor, weil die Verpflichtung, für den kurzen Moment

⁴⁴ 13 ME 205/10, Rn. 10 zu § 25a AufenthG; § 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV.

⁴⁵ Az. 11 B 137/19 zu §§ 60 Abs. 2 S. 4 ff und Abs. 6 AufenthG.

⁴⁶ Az. 24 CS 00.12 - juris zu § 70 Abs. 4 S. 1 und 2 AuslG (Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung).

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



der Anfertigung eines Passfotos das Kopftuch anzulegen, keine Bekleidungs Vorschrift für das Leben in Deutschland ist.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2002⁴⁷

- Auch die Glaubensfreiheit einer zum Christentum konvertierten Muslimin aus dem Iran wird durch die Verpflichtung, ein Passfoto mit Kopftuch aufzunehmen, nicht verletzt.
- Auch nach dem Verständnis des Iran handelt es sich bei dem Tragen eines Kopftuches nicht um den Ausdruck einer religiösen Überzeugung und ein öffentliches Bekenntnis dazu, „sondern um vornehmlich gesellschaftlich verwurzelte Anstandsanschauungen hinsichtlich des äußeren Auftretens von Frauen in der Öffentlichkeit von allenfalls ordnungsrechtlichem Gewicht.“

e) Vorsprache bei der Botschaft und Abgabe einer Reueerklärung

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG)

„Es ist regelmäßig zumutbar, bei Behörden des Herkunftsstaates

- persönlich vorzusprechen
- Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben,
- nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder
- sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist“.

VG Hannover, Urteil vom 20.05.2020⁴⁸ (zu Eritrea)

- Bestehen belastbare Anhaltspunkte dafür, dass dem Ausländer im Rahmen der Beantragung eines Passes in der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates Gefahren drohen, ist von einer Unzumutbarkeit der Vorsprache auszugehen
- Das gleiche gilt, wenn der Ausländer substantiiert Umstände vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er seine im Bundesgebiet oder im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen durch das Bemühen um Ausstellung eines Nationalpasses unmittelbar in Gefahr bringen könnte
- Die Unterzeichnung einer Reueerklärung ist unzumutbar, wenn glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird, dass sich die Betreffenden nicht imstande sehen,

⁴⁷ Az. 24 L 2529/02 zur Passvorlagepflicht nach §§ 4 und 40 Abs. 1 AuslG.

⁴⁸ Az. 12 A 2452/19 zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



die Reueerklärung zu unterzeichnen, weil sie dieses Konstrukt zur „Bereinigung“ ihres Verhältnisses zum eritreischen Staat und zur Wiedererlangung seiner staatsbürgerlichen Rechte ablehnen.

VG Wiesbaden, Urteil vom 08.06.2020⁴⁹ (zu Eritrea)

- Die Abgabe einer sog. Reueerklärung ist unzumutbar, weil sie einem Schulanerkenntnis gleichkommt. Für den Unterzeichnenden ist nicht absehbar, welche Strafen ihnen für die illegale Ausreise drohen.

SG Dresden, Beschluss vom 25.11.2020⁵⁰

- Es kann gegenüber dem Sozialamt ein Anspruch auf die Übernahme der Fahrtkosten zur Botschaft nach § 6 Abs. 1 AsylbLG bestehen
- Auch bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG kann gegenüber dem Sozialamt ein Anspruch auf die Übernahme der Fahrtkosten zur Botschaft bestehen.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.03.2021⁵¹ (zu Eritrea)

- Eritreischen Staatsangehörigen ist es ohne Hinzutreten weiterer Umstände grundsätzlich zumutbar, sich um einen Nationalpass zu bemühen und die sog. Reueerklärung, die von allen illegal ausgewiesenen eritreischen Staatsangehörigen im dienstfähigen Alter für die Inanspruchnahme konsularischer Dienstleistungen gefordert wird, zu unterzeichnen.
- Allein die Erlangung des sog. Diaspora-Status führt nicht zum Widerruf des subsidiären Schutzstatus und steht damit der Zumutbarkeit der Beantragung eines eritreischen Nationalpasses nicht entgegen.

VG Berlin, Urteil vom 09.09.2022⁵² (zu Syrien)

- Eine Kontaktaufnahme zur Auslandsvertretung ist unzumutbar, wenn substantiiert Umstände vorgetragen werden, wonach in Syrien lebende Familienmitglieder dadurch in unmittelbare Gefahr gebracht werden können.
- Die Gefahr ergibt sich hier zum einen daraus, dass der Antragsteller „Wehrdienstentzieher“ ist, weil er sich nach dem 18. Geburtstag nicht beim zuständigen Rekrutierungsbüro gemeldet hat. Zum anderen folgt sie aus der

⁴⁹ Az. 4 K 2002/19.WI zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

⁵⁰ Az. S 3 AY 79/20 ER zu §§ 6 Abs. 1; 1a AsylbLG.

⁵¹ Az. 8 LB 97/20 zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

⁵² Az. VG 11 K 164/22 zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



exilpolitischen Aktivität. Er ist Mitglied einer Oppositionspartei, für die er öffentlich wirbt und an Veranstaltungen teilnimmt.

BVerwG, Urteil vom 11.10.2022⁵³ (zu Eritrea)

- Eritreischen Staatsangehörigen ist nicht zuzumuten, die vorgesehene Reueerklärung abzugeben. Die insoweit vorzunehmende Abwägung zwischen seinen Grundrechten und den staatlichen Interessen, die auf die Personalhoheit des Herkunftsstaates Rücksicht zu nehmen haben, geht hier zu seinen Gunsten aus.
- Die in der Reueerklärung enthaltene Selbstbezeichnung einer Straftat darf ihm gegen seinen plausibel bekundeten Willen auch dann nicht abverlangt werden, wenn sich – wie vom Berufungsgericht festgestellt – die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung dadurch nicht erhöht und das Strafmaß gegebenenfalls sogar verringert.
- Vom Herkunftsstaat geforderte Mitwirkungshandlungen, die in den Bestimmungen des deutschen Passrechts keine Entsprechung haben, sind der betroffenen Person unter Berücksichtigung dieser Vorgaben gegen ihren Willen nur zuzumuten, soweit sie mit grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen vereinbar sind. Das ist bei der Reueerklärung nicht der Fall.
- Im Unterschied zu der "Freiwilligkeitserklärung" wird mit der Reueerklärung auch ein Loyalitätsbekenntnis zum Herkunftsstaat abgefordert.

f) Zahlung von Gebühren für die Passbeschaffung

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG)

„Es ist regelmäßig zumutbar, die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist“

VG Hannover, Urteil vom 20.05.2020⁵⁴ (zu Eritrea)

- Für eine Unzumutbarkeit einer sog. Diaspora-Steuer bzw. Aufbausteuer, die eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme konsularischer Dienstleistungen ist, könnte sprechen, dass die Erhebung der Steuer und deren Höhe nach den vorliegenden Erkenntnismitteln verhandelbar sind und die Steuerzahlung

⁵³ Az. 1 C 9.21 zu § 5 Abs. 2 AufenthV, Rn. 19, 26 f. (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

⁵⁴ Az. 12 A 2452/19 zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



entgegen dem Gesetzeswortlaut – und in Widerspruch zu den offiziellen Angaben der eritreischen Regierung in zahlreichen Fällen auch von Sozialleistungsempfängern verlangt wird.

VG Wiesbaden, Urteil vom 08.06.2020⁵⁵ (zu Eritrea)

- Für eine Unzumutbarkeit einer sog. Diaspora-Steuer bzw. Aufbausteuer kann nur die Höhe der Steuer im Einzelfall sprechen.

SG Dresden, Beschluss vom 25.11.2020⁵⁶

- Es kann gegenüber dem Sozialamt ein Anspruch auf die Übernahme der Gebühren nach § 6 Abs. 1 AsylbLG bestehen
- Auch bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG kann gegenüber dem Sozialamt ein Anspruch auf die Übernahme der Gebühren bestehen.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 18.03.2021⁵⁷ (zu Eritrea)

- Eritreischen Staatsangehörigen ist es ohne Hinzutreten weiterer Umstände grundsätzlich zumutbar, sich um einen Nationalpass zu bemühen und die von der eritreischen Auslandsvertretung und die von der eritreischen Auslandsvertretung in diesem Zusammenhang geforderte Aufbausteuer in Höhe von 2 % zu zahlen.
- Eine Unzumutbarkeit könnte sich aus der fehlenden Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung, einer fehlenden gdsL. allgemeinen Anwendung dieser Regelung, einer völkerrechtswidrigen Verwendung der eingenommenen Steuer oder aus der übermäßigen Höhe der Gebühren ergeben.

g) Flugbuchung

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2019⁵⁸ (zu Kenia)

- Es besteht keine Verpflichtung, selbst eine Flugbuchung - sei es auf eigene Kosten oder sei es mit finanzieller Unterstützung von dritter Seite – vorzunehmen,⁵⁹ auch wenn die Ausstellung eines kenianischen „Emergency Travel Document“ u.a. die Vorlage einer bestätigten Flugbuchung bzw. eines Flugscheines voraussetzt.

⁵⁵ Az. 4 K 2002/19.WI zu § 5 Abs. 2 AufenthV (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

⁵⁶ Az. S 3 AY 79/20 ER zu §§ 6 Abs. 1; 1a AsylbLG.

⁵⁷ Az. 8 LB 97/20 zu § 5 Abs. 2 AufenthV, Rn 39, 42 f. (Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für einen subsidiär Schutzberechtigten).

⁵⁸ Az. 3 S 111.19 zu § 60c AufenthG.

⁵⁹ Offengelassen in OVG Niedersachsen, Beschluss vom 14.07.2021 Az. 13 ME 30/21 zu § 60b AufenthG. Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



h) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

Rechtsgrundlage (§ 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG)

„Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen.“

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 09.06.2021⁶⁰

- Die eidesstattliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung nach § 60b Abs. 3 S. 5 AufenthG kann auch **eigeninitiativ**, also nicht nur nach behördlicher Aufforderung und Fristsetzung, abgegeben werden.

3. Hinweispflichten der Ausländerbehörde

a) Wann sind die Hinweispflichten erfüllt?

Rechtsgrundlagen

„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen“ (§ 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG) und „Der Ausländer soll (...) insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 44a, 48, 49 und 81 AufenthG hingewiesen werden“ (§ 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG) mit „Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken (...)“ (§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006⁶¹

Die Ausländerbehörde hat eine **Hinweispflicht**.

- Sie hat also grundsätzlich mitzuteilen, dass und in welchem Umfang Ausländer*innen zur Erbringung von Handlungen verpflichtet sind.
- Diese Hinweise müssen so gehalten sein, dass es für die Betroffenen hinreichend **klar erkennbar** ist, **welche Schritte** sie unternehmen müssen.
- Ein **allgemeiner Verweis** auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen **nicht gerecht**. „Denn nur durch konkrete und für den Ausländer nachvollziehbare Hinweise ist

⁶⁰ Az. 13 ME 587/20 zu § 60b AufenthG mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung; so auch VG Greifswald, Beschluss vom 08.07.2021 - 2 B 1062/21 - asyl.net: M29916.

⁶¹ Az. 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG; so auch VGH München Beschluss vom 19.12. 2005 — Az.: 24 C 2856/05 zu § 25 Abs. 5 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



es diesem möglich, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und die Beseitigung des Ausreisehindernisses zielführend in die Wege zu leiten.“

Die Ausländerbehörde hat eine **Anstoßpflicht**

- Sie ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben.
- Sie ist gehalten, ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.
- Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer*innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.
- Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über **weit bessere Kontakte und Kenntnisse** hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt.
- So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betroffenen in aller Regel nicht bekannt sind.

OVG Sachsen, Beschluss vom 07.03.2013⁶²

Die Betroffenen

- können sich nicht allein auf die Erfüllung der Pflichten beschränken, die ihnen konkret von der Ausländerbehörde vorgegeben werden
- sind gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um das bestehende Ausreisehindernis nach Möglichkeiten zu beseitigen.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019⁶³

Die Ausländerbehörde muss zur Erfüllung der **ihr selbst obliegenden behördlichen Mitwirkungspflichten**

- konkret bezeichnen, **was genau in welchem Umfang vom Ausländer erwartet wird**,
- wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss.

⁶² Az. 3 A 495/11 zu § 11 BeschVerfV a.F.

⁶³ Az. 2 M 79/19, zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; so auch VGH München, Beschluss v. 09.05.2018 – 10 CE 18.738 (unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 26.10.2010 – 1 C 18.09 zu § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG); vgl. auch OVG Sachsen, Beschluss vom 3.6.2021 – 3 B 164/21, BeckRS 2021, 18759.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Die Behörde ist **regelmäßig** angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe **besser in der Lage**, die bestehenden Möglichkeiten **zu erkennen** und die erforderlichen Schritte **in die Wege zu leiten**.⁶⁴

VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020⁶⁵

Eine nach § 60b AufenthG gebotenen Belehrung fehlt, wenn

- nur über die Mitwirkungspflichten nach §§ 82 Abs. 3; 48 und 49 AufenthG belehrt wurden, also u.a. darüber, dass bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitgewirkt werden muss.
- Dies entspricht bereits nicht dem Inhalt der besonderen Passbeschaffungspflichten des, § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG, auf die sich die Hinweispflicht in § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG bezieht.
- Insbesondere fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Betreffenden
 - alle unter Berücksichtigung der Umstände ihres Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen haben und
 - sie hierbei etwa bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorsprechen oder an Anhörungen teilnehmen müssen.

Eine nach § 60b AufenthG gebotenen Belehrung fehlt auch, wenn

- nur ergänzend darauf hingewiesen wird, dass Reisedokumenten beantragt werden müssen und geeignete Nachweise hierüber zu erbringen sind
- bereits ein Passersatz beantragt wurde, weil sich die Betreffende hieraus nicht erschließen konnte, dass von ihr im Rahmen der Mitwirkung weitere Handlungen verlangt werden.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21.04.2021⁶⁶

- Betroffene müssen **vor** der Erteilung der Duldung light auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG hingewiesen worden sein.

⁶⁴ So auch LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 9.4.2020, L 8 AY 4/20 B ER zu § 1a Abs. 3 AsylbLG und VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018 – 10 CE 18.738, Rn. 6.

⁶⁵ Az. 9 L 134/20 zu § 60b AufenthG.

⁶⁶ Az. 2 O 641/20 OVG zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



b) Welche Folgen hat die Verletzung der Hinweispflichten?

VGH Bayern, Urteil vom 23.03.2006⁶⁷

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen haben eine Mitwirkung- und **Initiativpflicht**, die erfüllt sind, wenn

- sie sämtliche Anforderungen erfüllt haben und
- einerseits keine nahe liegenden Möglichkeiten mehr bestehen, Ausreisehindernisse zu beseitigen und
- andererseits eine **Aufforderung** zu weiteren Mitwirkungshandlungen der Behörde **unterblieben** ist.

Die Ausländerbehörde hat eine Hinweispflicht und Anstoßpflicht.

- Sie kann die **Nichterfüllung** bestimmter Handlungen im Grundsatz damit **nur vorwerfen**, wenn sie hierauf **hingewiesen** hat.

LSG Bayern, Beschluss vom 13.09.2016⁶⁸

- Keine Leistungskürzung, weil die Ausländerbehörde die konkrete Mitwirkungshandlung zur Beschaffung einer Geburtsurkunde nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet hat.
- Außerdem ist auch die dort gesetzte Frist von nur 8 Tagen deutlich zu kurz.

VG Karlsruhe, Beschluss vom 29.09.2016⁶⁹(Gambia)

- Es müssen grundsätzlich die Mitwirkungshandlungen vorgenommen werden, die dem Betreffenden gekannt sind oder sich ihm hätten aufdrängen müssen.
- Wenn nach dem Kenntnisstand der Ausländerbehörde noch andere Wege der Passbeschaffung gibt, **hat sie den Betroffenen aufzufordern**, entsprechende Initiativen zu entfalten, hier: Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und Hinweis auf die Möglichkeit, eine Geburtsurkunde ohne persönliche Vorsprache im Herkunftsland zu beschaffen.
- Solange dies nicht geschehen ist, kann **nicht von einem „Vertretenmüssen“** des Betroffenen ausgegangen werden
- Es muss zunächst eine **angemessene Zeitspanne eingeräumt** werden, um sich auf diesem Wege um die Beschaffung von Identitätsdokumenten zu bemühen, bevor ein „Vertretenmüssen“ angenommen werden kann.

⁶⁷ Az. 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG.

⁶⁸ Az. L 8 AY 21/16 B ER, Nr. c zu § 1a Abs. 3 AsylbLG.

⁶⁹ Az. 4 K 4114/16, Rn.15 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



VGH Bayern, Beschluss vom 22.01.2018⁷⁰

Um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können, muss die

- Ausländerbehörde unter **konkreter Benennung des Abschiebungshindernisses** zu dessen Beseitigung auffordern;
- ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht sowie allgemeine Belehrungen dürfte nur bei Offensichtlichkeit der einzuleitenden Schritte genügen.

VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018⁷¹

Um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können muss

- die Ausländerbehörde **konkret** bezeichnen, **was genau in welchem Umfang** vom Ausländer erwartet wird,
- wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss.

Die Behörde ist regelmäßig angesichts ihrer **organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe** besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2019⁷²

Die Ausländerbehörde muss, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können

- konkret bezeichnen, **was genau in welchem Umfang** erwartet wird, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss und
- sie muss die gesetzlichen Mitwirkungspflichten konkret aktualisieren.⁷³

VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020⁷⁴

- Es wird offengelassen, ob eine Verletzung der Hinweispflicht in § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG dazu führt, dass eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ausscheidet.

⁷⁰ Az. 19 CE 18.51, Rn. 25 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff und Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁷¹ Az. 10 CE 18.738, Rn. 6 f. zu § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG; so auch VG Lüneburg, Beschluss vom 22.05.2019 – 6 B 27/19, S. 10

⁷² Az. OVG 3 S 111.19, Rn. 7 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG. Nach der Entscheidung muss eine mangelnde Mitwirkung unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG außerdem ein gewisses Gewicht erreichen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie aktivem Handeln gleichzustellen.

⁷³ So auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019, Az. 2 M 79/19, zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2019 Az. 3 S 70.19 zu 60a Abs. 2 S. 4 und 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018 – 10 CE 18.738 (unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 26.10.2010 – 1 C 18.09, Rn. 17 zu § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG; vgl. auch VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006 – 24 B 05.2889 – (asyl.net, M8129) zur Mitwirkungspflicht des Ausländers sowie Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde; LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 9.4.2020 L 8 AY 4/20 B ER zu § 1a Abs. 3 AsylbLG; VG Greifswald, Beschluss vom 08.07.2021 - 2 B 1062/21 - asyl.net: M29916 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁷⁴ Az. 7 L 1317/1974, Rn. 46 – 48, zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Dennoch hat ein ausreisepflichtiger Ausländer grundsätzlich alle zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers erforderlichen Handlungen **ohne besondere Aufforderung** durch die Ausländerbehörde unverzüglich **einzuleiten**.

LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 9.4.2020⁷⁵

- Der Verweis der Behörde auf **allgemeine**, zuvor ergangene **Aufforderungen reicht nicht aus**, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können.

VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020⁷⁶

Es ist davon auszugehen, dass erst nach einem hinreichend konkreten Hinweis wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt werden kann, weil

- der Gesetzgeber in § 60b AufenthG eine Hinweispflicht geregelt hat und
- eine Duldung nach § 60b AufenthG nur dann zu erteilen ist, wenn die Gründe, aus denen die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, von dem Ausländer zu vertreten sind. Um eine **mangelnde Mitwirkung** mit der anderen Fallgruppen des § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG, den aktiven, vorsätzlichen und stets zu vertretenden Täuschungshandlungen **gleichzusetzen zu können**, ist es jedenfalls geboten, dass über die verlangten Handlungen bei der Passbeschaffung **hinreichend belehrt** wird.

VG Aachen, Beschluss vom 29.09.2021⁷⁷

- Ein allgemeiner Verweis auf die Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung genügt ebenso wenig wie eine bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts
- Die Ausländerbehörde ist nicht dazu verpflichtet, zu Verwaltungsverfahren anderer Staaten zu beraten
- Da die Vorschrift auch nicht unter den Katalog des § 77 Abs. 1 AufenthG (Schriftformerfordernis für bestimmte Verwaltungsakte) fällt, ist die Belehrung formlos möglich und kann damit grundsätzlich auch mündlich erfolgen
- Eine Übersetzung des Hinweises in eine dem Ausländer verständige Sprache (etwa Muttersprache) ist nicht erforderlich, insbesondere auch dann nicht, wenn die Betroffenen nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt.

⁷⁵ Az. L 8 AY 4/20 B ER zu § 1a Abs. 3 AsylbLG.

⁷⁶ Az. 9 L 134/20 zu § 60b AufenthG.

⁷⁷ Az. 8 L 305/21 zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- Allenfalls bei einer ausschließlich mündlich erfolgten Belehrung, über deren genauen Inhalt sich der Ausländer naturgemäß im Nachhinein keine Gewissheit mehr verschaffen kann, kann demnach die Hinzuziehung eines Dolmetschenden rechtlich geboten sei

OVG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2021⁷⁸

- Auf diese Pflichten sind die Betroffenen nach § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG hinzuweisen, wobei eine bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts hierfür in der Regel nicht genügt
- Die Behörde hat vielmehr die im Einzelfall erwartbaren und zumutbaren Mitwirkungshandlungen zu konkretisieren
- Das gilt zumindest, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss oder dem Ausländer nicht wenigstens hinreichend erkennbar ist, was er konkret zu unternehmen hat.
- Die Behörde ist regelmäßig angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten

VG Düsseldorf, Beschluss 30.03.2022⁷⁹

- Eine vollziehbar ausreisepflichtige Person ist im Rahmen der ihr obliegenden Mitwirkungspflichten gefordert, bezüglich ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zutreffende Angaben zu machen, an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihr verlangen, und darüber hinaus eigeninitiativ ihr mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten, die geeignet sind, seine Identität und Staatsangehörigkeit zu klären und die Passlosigkeit zu beseitigen.
- Die zuständige Ausländerbehörde ist dabei aber auch gehalten, in Erfüllung ihr selbst obliegender behördlicher Mitwirkungspflichten **konkret zu bezeichnen, was genau in welchem Umfang vom Ausländer erwartet** wird, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss.
- Sie muss gesetzliche Mitwirkungspflichten beispielsweise zur Beschaffung von Identitätspapieren konkret gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können.

⁷⁸ Az. 3 B 164/21, Rn. 11 zu § 60b AufenthG.

⁷⁹ Az. 2 L 3239/19, Rn. 26 zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



4. Kausalität zwischen Mitwirkungspflichtverletzung und Abschiebung

BVerwG, Urteil vom 26.10.2010⁸⁰

- Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen einer Verletzung von Mitwirkungspflichten und der Erfolglosigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, der immer nur hypothetisch beurteilt werden kann, besteht eine **tatsächliche widerlegbare Vermutung** zulasten des Betroffenen.

BVerwG Urteil vom 19.04.2011⁸¹

- Ein selbst zu vertretender Umstand bleibt, auch wenn seine Anfänge Jahre zurückliegen, für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne von § 25 Abs. 5 S. 3 und 4 AufenthG beachtlich, solange das Ausreisehindernis darauf beruht.
- Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn dieser Umstand durch **andere Ursachen** für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - **überlagert** wird, die der Betreffende nicht zu vertreten hat.

VGH Bayern, Beschluss vom 28.04.2011⁸²

- Die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot können vielmehr nur durch ein gegenwärtig an den Tag gelegtes **schuldhaftes Mitwirkungspflichtversäumnis** erfüllt werden, das **kausal zu einem Abschiebungshindernis** führt
- Das ist nicht der Fall, wenn eine Abschiebung aus familiären Gründen nicht möglich ist.

OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016⁸³

- Die unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung muss **kausal** dafür sein, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.
- Das ist nicht der Fall, wenn die **Ausländerbehörde** jederzeit die Möglichkeit hatte, **Passersatzpapiere zu beschaffen**, da die Identität geklärt war.

VGH Bayern, Beschluss vom 22.01.2018⁸⁴

- Der Erteilung der Ausbildungsduldung können nur solche Gründe entgegengehalten werden, die **aktuell** den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen **hindern**.

⁸⁰ Az. 1 C 18.09, Rn 20 zu § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 5.

⁸¹ Az. 1 C 3.10, Rn. 20 zu § 25 Abs. 5 S. 3 und 4 AufenthG.

⁸² Az. 19 ZB 11.875, Rn. 8f zu § 11 BeschVerfV (Vorgängernorm von § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

⁸³ Az. OVG 12 S 61.16 zu § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

⁸⁴ Az. 19 CE 18.51, Rn. 26 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff und Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- Gründe, die den Vollzug ausschließlich in der Vergangenheit verzögert oder behindert haben, sind unbeachtlich

VG Bayern, Beschluss vom 09.07.2019⁸⁵

- Ein Arbeitsverbot liegt nur vor, wenn das gegenwärtige schuldhaftes Mitwirkungsversäumnis **kausal** für das Abschiebungshindernis ist.
- Ist eine Abschiebung **schon aus anderen**, nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegenden **Gründen nicht möglich**, etwa mangels entsprechender Flugverbindungen, ist diese Vorschrift **nicht anwendbar**.

VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16.09.2019⁸⁶

- Voraussetzung für ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG ist, dass das Verhalten des Ausländers die **alleinige Ursache** dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können
- Kommt daher eine Abschiebung schon aus anderen, nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegenden Gründen nicht in Betracht, besteht kein Arbeitsverbot.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.10.2019⁸⁷

- Es wird **offengelassen**, ob die fehlende Mitwirkung nur relevant ist, wenn sie die **einzige Ursache** für das Unterbleiben der Abschiebung ist.

OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2019⁸⁸

Ein Verhalten, das

- nur zu einer unwesentlichen Verzögerung bei der Ausstellung einer Tazkira aus Afghanistan geführt hat und
- **nicht kausal** für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung ist, weil diese erst nach Ablauf der Ausreisefrist hätte vollzogen werden könnte, begründet für sich noch **kein Arbeitsverbot**.

⁸⁵ Az. 10 C 18.1082, Rn. 8 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁸⁶ Az. 11 B 137/19 zu § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG mit Verweis auf OVG Münster, Beschluss vom 18. 01. 2006 - 18 B 1772/05, NVwZ-RR 2007, 60, 61; so auch VG Bremen, Urteil vom 03.09.2021 - 2 K 1400/21 - asyl.net: M30126.

⁸⁷ Az. 8 K 9489/17, Rn. 81, zu § 60b AufenthG.

⁸⁸ Az. OVG 3 S 111.19, Rn. 7 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.11.2019⁸⁹

- Die Kausalität wird nicht dadurch unterbrochen, dass der Betreffende eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG erhält, weil sein minderjähriges Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG hat.
- Dieses Abschiebungshindernis tritt neben die auf eigenem Verhalten beruhende tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung und verdrängt sie nicht.
- Für das Bestehen eines Arbeitsverbots ist es **unerheblich, ob das eigene Verhalten die alleinige Ursache** für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist.

VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020⁹⁰

- Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus anderen Gründen nicht vollzogen werden könnten.
- Die Passlosigkeit, die auf der fehlenden Mitwirkung beruht, ist - soweit ersichtlich und vorgetragen - das einzige Abschiebungshindernis.

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.01.2020⁹¹

- Die mangelnde (vollständige) Mitwirkung wirkt sich nicht aus, weil sie nicht kausal für eine Nichtbeendigung des Aufenthalts war, wenn ein „passlosigkeitsunabhängiger“ Duldungsgrund aus § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG besteht.

VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020⁹²

- Die Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ **erfordert** eine **Kausalität** zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung und einer selbst zu vertretenden Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung.
- Diese **fehlt**, wenn neben dem Nichtvorhandensein eines Rückreisedokuments ein **weiterer selbständiger Grund** vorliegt, aus dem die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann, wie hier die Einstellung des internationalen Flugverkehrs
- Erforderlich ist insoweit eine **gegenwärtige** Verhinderung der Abschiebung aus Gründen der Verletzung von Mitwirkungspflichten; Verzögerungen in der Vergangenheit genügen nicht.

⁸⁹ Az. 7 A 11161/19, Rn. 30 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁹⁰ Az. 7 L 1317/1990, Rn. 54 zu § 60b AufenthG; VG Minden, Beschluss vom 13.01.2020, Az. 7 L 1317/19 - Asylmagazin 4/2020, S. 134 ff. - asyl.net: M28140.

⁹¹ Az. 13 ME 368/19, Rn. 5 zu § 60c AufenthG; so auch SächsOVG, Beschluss vom 28.7.2020, Az. 3 B 45/20 - Rn. 21.

⁹² Az. 9 L 134/20 zu § 60b AufenthG; VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020, Az. 9 L 134/20 (Asylmagazin 8/2020, S. 282 f.) - asyl.net: M28483.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



OVG Berlin, Beschluss vom 09.07.2020⁹³

- Ein Verhalten, das den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nur in der Vergangenheit (kausal) verzögert oder behindert hat, führt nicht zu einem Arbeitsverbot; hierfür ist ein **aktueller Gegenwartsbezug** erforderlich.

VG Dresden, Beschluss vom 26.05.2021⁹⁴

- Der Umstand, dass der Halbsatz in § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG „wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann,“ vor den mit „weil“ beginnenden Halbsatz gestellt ist, macht deutlich, dass sich die Kausalität auf alle genannten Fallgruppen (Herbeiführung des Abschiebungshindernisses durch eigene Täuschung oder durch fehlende Vornahme zumutbarer Handlungen etc.) bezieht.
- Eine Sanktion ist nur verhältnismäßig, wenn der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann. Steht der Abschiebung ein weiteres Hindernis entgegen, auf das der Betreffende keinen Einfluss hat, ist diese Voraussetzung nicht gegeben.
- Die mit der Regelung verbundenen Nachteile würde sonst die Mitwirkungsverweigerung isoliert sanktionieren, was ausweislich des Wortlauts der Norm aber gerade nicht beabsichtigt ist.

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 09.06.2021⁹⁵

- In beiden Alternativen des § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Identitätstäuschung/Falschangaben und Passbeschaffungspflichtverletzung) kommt es nur auf aktuell-kausal die Abschiebung verhindernde Verhaltensweisen der betroffenen Person an.
- Vergangene Versäumnisse sind nicht relevant
- Wenn neben der "Passlosigkeit" noch familiäre, gesundheitliche oder sonstige Duldungsgründe gegeben sind, fehlt es an der Kausalität zwischen dem Verhalten der betroffenen Person und dem Abschiebungshindernis.

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 23.06.2021⁹⁶

- Es fehlt es an der notwendigen Kausalität eines positiven Tuns oder Unterlassens „für das Abschiebungshindernis“, wenn neben dem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis „Passlosigkeit“ noch selbständige

⁹³ Az. OVG 3 M 129/20 zu § 60c AufenthG und § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG a.F.

⁹⁴ Az. 3 L 339/21 zu § 60b AufenthG.

⁹⁵ Az. 13 ME 587/20 zu § 60b AufenthG, Rn. 49; so auch VGH Hessen, Beschluss vom 6.12.2021 - 3 B 777/21, Rn. 20, asyl.net: M30361.

⁹⁶ Az. 13 PA 96/21, Rn. 6 und Leitsatz zu § 60b AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



andere Duldungsgründe eingreifen, auf deren Bestehen ein in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genanntes Verhalten oder Unterlassen keinen Einfluss hat.

- Eine nach § 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO angenommene Härtefalleingabe beseitigt die von § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorausgesetzte Kausalität zwischen positivem Tun oder Unterlassen der vollziehbar Ausreisepflichtigen und der „misslingenden“ Aufenthaltsbeendigung und steht daher der Erteilung einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach dieser Norm entgegen.

VG Aachen, Beschluss vom 29.9.2021⁹⁷

- An der Kausalität der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten für "das Abschiebungshindernis" fehlt es schon dann, wenn neben dem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis "Passlosigkeit" noch selbständige andere Duldungsgründe (z.B. familiärer, gesundheitlicher oder sonstiger Art) eingreifen, auf die die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten keinen Einfluss hat, und aufgrund derer ohnehin eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen ist.
- In derartigen Fällen besteht kein Raum für den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“, weil der damit beabsichtigte Druck auf die vollziehbar ausreisepflichtige Person, im Interesse der Aufenthaltsbeendigung durch Vornahme von Mitwirkungshandlungen die Beschaffung von Rückreisedokumenten zu ermöglichen, jeden Sinn verlöre.

OVG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 09.11.2021⁹⁸

- Für ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG muss ein aktueller Gegenwartsbezug bestehen, d.h. die konkrete Verhaltensweise muss auch noch heute kausal für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung sein.

5. Darlegungs- und Beweislast

VG Lüneburg, Beschluss vom 22.05.2019⁹⁹

- Zunächst haben die Betroffenen darzulegen, dass sie ihren Mitwirkungspflichten in ausreichender und zumutbarer Weise nachgekommen sind.

⁹⁷ Az. 8 L 305/21, Rn. 50 zu § 60b AufenthG.

⁹⁸ Az. 2 M 79/21, zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁹⁹ Az. 6 B 27/19 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.04.2019, Az. 11 S 2868/18, Rn. 14 zu § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- Wenn sie die aufgezeigten (üblichen) Mitwirkungspflichten erfüllt haben,¹⁰⁰ trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür, welche konkreten und nicht von vorneherein aussichtslosen Mitwirkungshandlung sie noch erbringen können.

Stand: 10.12.2024

gez. Dr. Barbara Weiser

¹⁰⁰ Der Beschluss des VG Lüneburg, S. 11, beschreibt im Einzelnen, welche Mitwirkungshandlungen der aus der Elfenbeinküste kommende Betroffene eigeninitiativ erfüllt hat wie mehrfache Nachfrage bei der Botschaft. Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Steuernummer: 66/270/00249

Bank
Sparkasse Osnabrück

BIC
NOLADE22XXX

IBAN
DE51 2655 0105 0000 0175 09